

Das Berg-Jahr 2016 geht langsam zu Ende. Es war wieder viel los und es gab auch in diesem Jahr wieder zahlreiche gemeinschaftliche Aktivitäten von zwei, drei oder noch mehr OM's, die gemeinsam auf Tour gingen. Ein Trend, der sich gut bewährt!



So wie hier; Olaf, DO1UZ gemeinsam mit Reinhard, DO5UH auf der Franzeshöhe.

Es gab auch bemerkenswerte Funkverbindungen auf UKW zu vermelden.

So konnte Uli, DL1DXA mit Handfunke und 5 Watt plus einer RH-770 Aufsteckantenne vom 1.453 m hohen Großen Rachel im Bayrischen Wald u.a. auch DJ5AA in Dresden-Gönnsdorf erreichen.

Siehe Foto auf der nächsten Seite.



Remotebetrieb im SBW, wollen wir das?!

Aus verschiedenen Gründen wird es bis zum Jahreswechsel vermutlich nur noch eine weitere Ausgabe des Bergkuriers geben.

Darum wird es Zeit, einen wichtigen Punkt gemeinsam auszudiskutieren.

Es geht um das leidige Thema Betrieb über Remote Stationen. Hierzu möchte ich einige Zeilen von der Webseite: qslonline.de, www.qslonline.de/hk/eigen/remote.htm zitieren:

Remote-Betrieb von Amateurfunk-Stationen:

Neue Technologien bieten auch für den Amateurfunkdienst neue Möglichkeiten. Zunehmend kann man beiläufig, im QSO erfahren das der QSO-Partner, dessen Stationsstandort über die BNetzA-Rufzeichensuche bzw. QRZ.COM zu erfahren ist, sein Signal über Sender und Antennen abstrahlt, die nicht an diesem gemeldeten Standort stehen.

Das Call selbst, oder ein Suffix-Zusatz, verrät leider nicht ob seine Station (+ Antenne) über Interface via Internet fernbedient wird.

Eine prima Sache für OPs die über diese Variante geografisch- und antennentechnisch optimale Standorte von Clubstationen nutzen, die fußläufig oder mit Fahrzeugen nur mühsam zu erreichen wären.

Oder für Funkamateure die keine Möglichkeit haben am eigenen Standort Antennenanlagen zu errichten und dennoch auf Kurzwelle am Amateurfunk teilnehmen möchten.

Das ist legitim, aber wo ist die ‚Grauzone‘?

Rechtlich wie auch Funksportlich?

Rechtlich:

Unbemannte Funkstelle, ohne Kontrolle des Sendesignals durch den Operator [analog einer Relaisstation].

Es ergeben sich Fragen der Einhaltung/Realisierung a.G der Bestimmungen- § 13 und § 16 (9) der AfuV und- Verfügung 82/2005.

Funksportlich:

„Standort-Vorteil“. Aber das ist ebenso. Glück für den Einen! Pech für den Anderen!

Der Eine wohnt „Afu-günstig“, [Antennenmöglichkeit, Wohngegend, Grundstück, Nachbarschaft usw.]. Der Andere eben nicht!

In DL bestehen dazu folgende Regelungen für Conteste:

UKW:

Allgemeine Teilnahmebedingungen der DARC VHF-, UHF-, Mikrowellen-Wettbewerbe:

„Alle technischen und betrieblichen Einrichtungen einer Contest-Station müssen sich am selben Standort befinden“

Aus „Hinweise für Contest-Teilnehmer“ [2. Standort]:

„Alle technischen und betrieblichen Einrichtungen einer Contest-Station müssen sich innerhalb eines Kreises mit einem Durchmesser von 500m befinden. Der Operator gehört nicht zur Station.“

Also Unbemannt und Fernbedient möglich!

KW:

Aus „Allgemeine DARC DX & HF-Contestregeln“ vom 19. Mai 2014, Pkt. 3 Weitere...(2):

„Alle im Contest benutzten Sender und Empfänger befinden sich am gleichen Standort. Die zusätzliche Benutzung von ferngesteuerten Sendern oder Empfängern an anderen Standorten ist verboten.“

Das Wort „zusätzliche“ ist Erklärungsbedürftig.

Bedeutet das, eine Station darf Remote-Betrieb machen, wenn TX und RX am gleichen [Remote] Standort sind, aber keine ZUSÄTZLICHE Remote-Station (unter gleichem Call; anderes Band) von einem anderem Standort betreiben? Ergeben sich hieraus Auslegungsmöglichkeiten und Ausnahmen von den Regeln?

Ein GRUNDSÄTZLICHES Verbot von Remote-Betrieb in Contesten wäre eine eindeutige und auch funksportlich faire Regelung.

Oder warum wird nicht, wie in „Ausnahmen und Ergänzungen der Regeln zum WAG-Contest“, bestimmt:

„Im Contest genutzte Sender, Empfänger und Antennen müssen sich in einem Umkreis von 2 km Durchmesser befinden.“

Warum nun gerade 2 Kilometer und nicht 1 oder 3 Kilometer?

War das Bauchgefühl des Verfassers der Regelung dafür maßgeblich oder doch ein logischer Grund?

Auch diese Ausnahmeregelung von „Allgemeinen DARC DX & HF-Contestregeln“ schließt einen fernbedienten Betrieb nicht aus.

Auch außerhalb des Contestgeschehens trifft man auf Remote-Stationen, die sich nicht als Diese zu erkennen geben.

Man hört Stationen mit Präfixen aus Übersee die, zu eigentlich ausbreitungstechnisch unmöglichen Zeiten, mit großen Feldstärken europäische Stationen arbeiten.

Vermutlich sind es Remote-Stationen, die in Europa stehen und aus Übersee fernbedient werden.

Es fehlen offenbar international verbindliche Festlegungen, dies zumindest in Contesten nicht zu gestatten.

Der DARC e.V., als größter europäischer Amateurfunkverein, sollte sich beim DL-Gesetzgeber bzw. der Genehmigungsbehörde, auch in Absprache mit europäischen Amateurfunkvereinen im Rahmen der IARU, für eine einheitliche Regelung einsetzen.

Wäre doch ein Thema für die IARU-Tagung, die 2017 in München bzw. Wildbad Kreuth stattfinden soll.

Der DARC als Gastgeber könnte spätestens dort, in Vorbereitung der Tagung, dieses Thema einbringen.

International stehen schon jetzt die Veranstalter/Ausschreiber von Contesten und deren Auswerter in der Verantwortung.

Eine Entscheidung darüber, ob wir **Remote im SBW zulassen oder nicht**, möchte ich aber nicht allein Uli, DL2LTO überlassen. Die Ausschreibung besagt klar, dass der Betrieb über Relaisstationen nicht zulässig ist. Die befinden sich ja meist auch an sehr exponierten Standorten.

Es soll hierzu wie schon bei den Regeländerungen in den vergangenen Jahren eine Abstimmung geben. **Wie bereits gesagt, es geht darum, ob wir einen Remote-Betrieb im Sächsischen Bergwettbewerb anerkennen, mit allem Für und Wider!**

In meiner Verteilerliste habe ich 97 Abonnenten des Bergkuriers, davon würde ich 80 als aktive Teilnehmer ansehen. Wenn sich davon mindestens 40 an der Abstimmung beteiligen, sind wir sozusagen ‚beschlussfähig‘.

Folgende Punkte sind diskussionswert:

1. Remotebetrieb generell ablehnen
2. Remotebetrieb nur am eigenen Standort
[In einer Stadt wie Dresden / Chemnitz wäre dies aber ein sehr großer Bereich ..??]
3. Remotebetrieb nur im wie vom DARC für den WAG-Contest empfohlenen Umkreis von 2 km um den Wohnsitz des OP
4. Der Remote-Betrieb über eine Feststation ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - Die Remote-Station wurde vom SBW-Teilnehmer selbst errichtet
 - Während eines Wettbewerbsjahres wird nur diese eine Remote-Station benutzt und keine weitere Feststation
 - Der Standort der Remote-Station wird innerhalb eines Wettbewerbsjahres nicht in ein anderes Kleinfeld verlegt

Hiermit möchte ich alle aktiven Teilnehmer am SBW bitten, bis zum **14. Dezember 2016** mir per E-Mail eine Antwort zukommen zu lassen, um eventuelle Änderungen in der Ausschreibung bis zum Beginn des neuen Jahres wirksam werden zu lassen.

DANKE!

Abrechnung SBW 2016 an neue Adresse!

Mit dem Ende von 2016 rückt auch die Abrechnung für das zurückliegende Jahr näher. Erinnern möchte ich daran, dass die Abrechnung für 2016 von Olaf, DO1UZ vorgenommen wird.

Empfohlen wird die Zusendung in elektronischer Form.

Wer seine Unterlagen mit der Post schicken möchte, hier die

Postanschrift: **Olaf Zühlke, Am Harteberg 17, 01737 Tharandt / OT Hartha**

E-Mail: ✉ do1uzolaf@aol.com

Urkunden für SBW 2016:

Wer eine Urkunde für die Teilnahme am SBW 2016 erhalten möchte, überweist bitte 2 € an Olaf. Die Kontodaten werden noch bekanntgegeben. Beachtet bitte, dass der Versand eines Fotos in A5- Größe 1,45 € Versandkosten erfordert.

Die Abrechnung für das Berg-zu-Berg-Diplom 2016 werde ich weiterhin selbst übernehmen und die Anträge in Reihenfolge ihres Eingangs an Uli, DL2LTO weiterreichen.

Pöpelknochen:

Zum Abschluss noch ein aktueller Hinweis von Reinhard, DO5UH:

Der Jägerstand auf dem Pöbelknochen ist leider nicht mehr vorhanden. Dafür steht jetzt ein Gipfelschild, an das man zumindest den Mast für die Antenne festbinden kann.



AWDH, viele 73 und natürlich auch 88!

de Bernd, DL2DXA ✉ dl2dxa@darc.de